

## Vereinbarung

Ich habe in meiner Bestellpraxis für Ihre Behandlung einen Termin am

\_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr freigehalten.

Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen, ohne mich darüber rechtzeitig, d. h. mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin, zu informieren, können dadurch erhebliche finanzielle Einbußen durch Ausfallzeiten meines Praxisteam's entstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn in der für Sie vorgesehenen Behandlungszeit keine anderen Patienten behandelt werden können.

Für diesen Fall wird Ihnen daher ein Ausfallhonorar in Höhe von 35,00 Euro für jede vereinbarte halbe Stunde in Rechnung gestellt werden, es sei denn, Ihr Fernbleiben war unverschuldet. In diesem Fall haben Sie dem Zahnarzt die Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. nachzuweisen.

---

Unterschrift Zahnarzt

Ich bin mit o. g. Regelung einverstanden.

---

Unterschrift Patient

### Referenz:

- Liebold/Raff/Wissing - DER Kommentar zu BEMA und GOZ, Spezial-Kommentare, Ansprüche zwischen Zahnarzt und Kassenpatient bei Nichteinhaltung vereinbarter Behandlungstermine;
- Urteil des LG Berlin v. 15.04.2005 - Az. 55 S 310/04 -, wonach eine im Anmeldeformular enthaltene Vereinbarung, dass ein Patient, der den vereinbarten Behandlungstermin überhaupt nicht oder innerhalb von weniger als 24 Stunden absagt, 35 Euro Ausfallhonorar pro vereinbarte halbe Stunde zahlen muss, rechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn dem Patienten eine Entlastungsmöglichkeit bei unverschuldetem Fernbleiben gegeben wird.

### Hinweis:

Dies ist der unverbindliche Entwurf der Vereinbarung eines sog. Ausfallhonorars.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin stellt diesen ohne jegliche rechtlich Gewähr kostenlos zur weiteren Anpassung und Verwendung zur Verfügung.

Link: [www.kzv-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/Formulare/Recht/Vereinbarungsentwurf\\_Ausfallhonorar.pdf](http://www.kzv-berlin.de/fileadmin/user_upload/Formulare/Recht/Vereinbarungsentwurf_Ausfallhonorar.pdf)